
Schuldrechtlicher Ausgleich durch Verrechnung?

Nach der Begründung zu § 48 VersAusglG gilt das am 01.09.2009 in Kraft getretene neue Recht auch für diejenigen Verfahren, in denen schuldrechtliche Ausgleichsansprüche nach diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden, denen die Bestimmungen des § 1587 f ff BGB zugrunde lagen (BT-Drucks. 16/10144 S. 86).

Die vorgenannte Begründung, vermag inhaltlich nicht zu überzeugen: Es handelt sich bei den nach dem 01.09.2009 beantragten schuldrechtlichen Ausgleichsrenten nicht mehrheitlich um Fälle in denen nach einem „Super-Splitting“ ein schuldrechtlicher Ausgleich vorbehalten wurde, sondern gleichermaßen um Fälle des § 1587 f Nr. 1 bis 5 BGB. Im Übrigen handelt es sich auch nicht ausschließlich um Fälle des § 1587 f ff BGB, sondern ebenso oder sogar mehrheitlich um Fälle des § 2 VAHRG.

Unter Zugrundelegung der gebotenen Anwendung des neuen Rechts bei einem dem schuldrechtlichen Ausgleich vorbehaltenen Anspruch nach früherem Recht stellt sich die Frage wie zu verfahren ist, wenn der früheren Entscheidung die Bestimmung des § 1587 g Abs. 1 S. 1 BGB zugrunde lag, wonach sich die schuldrechtliche Ausgleichsrente aus der Wertdifferenz der beiderseitig zu berücksichtigenden Renten errechnet. Bei einer solchen, sicherlich nicht seltenen Fall-Konstellation, liegt eine rechtskräftige Entscheidung zur Berechnung der Wertdifferenz und der hieraus resultierenden (restlichen) schuldrechtlichen Ausgleichsrente vor. Diese rechtskräftige Entscheidung hat nach der Rechtsprechung des BGH (FamRZ 1993, 304) im Gegensatz zu der Begründung zu § 48 VersAusglG Bestand.

Im Falle des an die Stelle einer früher durchgeführten Verrechnung tretenden Einzelausgleichs kommt es zu einer Reihe weiterer Probleme wie bspw. die Berücksichtigung von Sozialversicherungsbeiträgen gem. § 20 Abs. 1 VersAusglG oder die Anwendung des § 53 VersAusglG unter Zugrundelegung beider Anrechte oder der Wertdifferenz.

Beispiel

Ausgleichswert Ehemann brutto € 100,00 mtl., Abzugsfähig nach § 20 I S. 2 VersAusglG sind unterstellte 17,45 %.

Ausgleichswert Ehefrau brutto € 50,00, ohne Abzüge nach § 20 I S. 2 VersAusglG, d.h. es gilt
Ausgleichswert brutto = Ausgleichswert netto

Verrechnung Fall A: Einzelberechnung der Ausgleichswerte, dann Verrechnung

→ Auszugleichen vom Ehemann sind $[\text{€ } 100 \times (1 - 17,45 \%)] - \text{€ } 50 = \text{€ } 32,55$

Verrechnung Fall B: Erst Verrechnung der Bruttobeträge, dann § 20 I S. 2 VersAusglG

→ Auszugleichen vom Ehemann sind $[\text{€ } 100 - \text{€ } 50] \times (1 - 17,45 \%) = \text{€ } 41,28$.

Abschließend stellt sich eine grundsätzliche Frage:

Während beim öffentlich-rechtlichen Ausgleich der Einzelausgleich aufgrund der unterschiedlichen Rechnungsgrundlagen der zu berücksichtigenden Anrechte notwendig und gerechtfertigt ist, ist dies beim schuldrechtlichen Ausgleich nicht der Fall, da bei Anwendung des § 20 VersAusglG in den allermeisten Fällen nur der Rentenbetrag Berücksichtigung findet, so dass insoweit auch weiterhin eine Verrechnung möglich ist (vgl. hierzu auch OLG Celle FamRZ 2011, 728).

Karlsruhe im Februar 2013

Rainer Glockner & Arndt Voucko-Glockner

www.versorgungsausgleich-karlsruhe.de